



EducSUISSE

Weiterbildung statt Beschäftigungsprogramme
Verein zur Förderung beruflicher Weiterbildung von
Sozialhilfe- und ALV-Betroffenen in der Schweiz

Statuten

vom 1. August 2013

Wird im Folgenden bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet, ist selbstverständlich immer auch die Ausübung der Funktion durch eine weibliche Person möglich. Der Verein Educ Suisse wird im Folgenden durch den Begriff „Verein“ erwähnt.



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Educ Suisse besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit, sich beruflich weiter zu bilden und damit eine Besserqualifikation der bestehenden Berufskennntnisse zu erlangen. Dabei soll auch der Aspekt der persönlichen Neigungen und Interessen der Antragssteller nicht fehlen, sofern die Ansprüche umsetzbar sind. Die Weiterbildungen umfassen keine Universitäts- oder Nachdiplomstudien und auch keine beruflichen Grundausbildungen. Es besteht eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern, die gleichzeitig alleinige Nutzniesser des Vereinszwecks sind.

Art 3 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern, GönnerInnen, Sponsoren, Vermächtnissen oder Schenkungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

In erster Linie bilden ALV- und Sozialhilfebetroffene in der Schweiz die aktiven Mitglieder und sind somit alleinige Nutzniesser des Vereinszwecks. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Einzahlung des Mitgliederbeitrags und dauert ab diesem Zeitpunkt ein Jahr. Sponsoren, GönnerInnen und weitere ausserhalb der vorgenannten Personengruppen genannten juristischen wie natürlichen Personen werden mittels einer finanziellen Unterstützung zu Passivmitgliedern, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Aufnahme gesuche sind nicht nötig, jedoch ist eine Meldung der Mitgliederadresse resp. der Adresse des Beitragleistenden an den Vorstand erforderlich.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag pro Monat und verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Der Mitgliederbeitrag kann auch als Jahresbeitrag geleistet werden. Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht vom Mitglied selbst gekündigt wird. Weitere Bestimmungen bezüglich Austritt bzw. Ausschluss sind unter Art. 6 festgehalten.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Nichtbezahlen des Beitrages
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Beitrages
- c. bei natürlichen Personen, welche eine Anstellung finden und somit aus dem direkten Personenkreis der Nutzniesser des Vereinszwecks heraus fallen (sie können selbstverständlich ihre Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umwandeln und damit den Verein weiterhin unterstützen)

Der Austritt kann per eMail mit Gegenbestätigung oder mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Er kann jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen.



Ein Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt, ausgesprochen werden. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 8 Geschäftstätigkeiten

Der Vorstand überwacht die Anträge und Kosten der gewährten Weiterbildungen sowie den Unterhalt der Facebook- & Website, Hosting und Administration. Die Vereinsarbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per eMail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus per eMail an die Präsidentin oder die Geschäftsführerin zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind folgende:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 – 3 bildungskundige Beisitzer



Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten
- Prüfen von Anträgen und Reglementen
- Begutachten und Bewilligen der eingereichten Anträge
- Festsetzung von Weiterbildungsbeträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 11 Vereinsvermögen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung und Auflösung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Ein noch aktives Vereinsvermögen wird an eine Non-Profit-Organisation, welche das Vereinsinteresse weiterführt, überwiesen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 27. Juli 2013 genehmigt und treten per 1. August 2013 in Kraft.

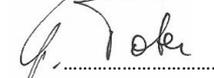
Rheinfelden, 27. Juli 2013

Namens der Vereinsversammlung:

Präsidentin


.....
Irène Frei

Vizepräsident


.....
Giuseppe Tota